

§ 10 TRGV Dienstreise in den Wohnort oder Dienstort

TRGV - Reisegebührenvorschrift - TRGV, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.02.2026

Bei Dienstreisen eines Bediensteten in seinen Wohnort oder eines dienstzugeleiteten Bediensteten in seinen Dienstort oder Wohnort gelten für die Zeit des Aufenthaltes im Wohnort bzw. Dienstort die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort. Hierbei gilt für Dienstverrichtungen im Wohnort die Wohnung als Dienststelle.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at